

war. Dutzende anderer Versandhändler zogen mit unterschiedlichen Werbebehauptungen nach.

Zwei Jahre später erhielt ein Kupferarmband-Verkäufer vom Amtsgericht Lindau eine Geldbuße von 2000 Mark. Der Verkäufer nahm die Strafe an und zahlte prompt.

Ein anderer Anbieter, der (vom Verfasser des vorliegenden Artikels) zur Anzeige gebracht worden war, wollte dagegen nicht klein begeben. Er berief sich auf das damalige Urteil des Landgerichts Hannover. Diesmal ermöglichte das Obergutachten des Diplom-Physikers K. Dirnagl (München) endlich, dem irreführenden Werbespek für Kupferarmbänder durch eine rechtskräftige Verurteilung ein Ende zu machen. „Es kann weder ein Wirkungsmechanismus gefunden noch eine empirisch begründete Wirksamkeit wissenschaftlich anerkannt werden“, hieß es im Urteil. Die Geldbuße betrug 5000 Mark.

Zum Schluß noch ein Blick auf die Konkurrenz aus dem Ausland: Firmen mit Sitz oder nur mit Bestelladresse im Ausland, die bundesdeutsche Werbevorschriften des Heilmittelwerbegesetzes und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) außer acht lassen, sind von deutschen Behörden schwer zu belangen.

Man könnte sie vielleicht packen, wenn durch private Bestellungen die Kontonummer dieser unseriösen Anbieter ermittelt würde; dann könnte die Staatsanwaltschaft bei Verstößen gegen deutsche Werbevorschriften die entsprechenden Konten beschlagnahmen. Hinweise sind am besten an den Verfasser zu richten.

Anschrift des Verfassers:  
Dr. med. Gerhard Rose  
Zentrale zur Bekämpfung  
der Unlauterkeit  
im Heilgewerbe  
Stephanienufer 18  
6800 Mannheim 1

## Thomas Ruf (CDU): Durchforstung des GKV-Leistungskatalogs

Für eine systematische Durchforstung des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und deren Zurückführung auf ihren ursprünglichen Versicherungszweck hat sich der ehemalige CDU-Bundestagsabgeordnete, das Mitglied des CDU-Wirtschaftsrates, Diplom-Volkswirt Thomas Ruf, Esslingen, in einem soeben fertiggestellten Gutachten mit dem Titel „Zur Selbstbeteiligung der Versicherten“ ausgesprochen (demnächst veröffentlicht in der Reihe „PKV-Dokumentationen“, Band 7, Köln, 1983). Zugleich sollten faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Trägern der sozialen Krankenversicherung einerseits und im Verhältnis zur privaten Krankenversicherung in ihrer Ergänzungs- und Alternativfunktion andererseits geschaffen werden.

Ruf plädiert für eine konsequente und durchgängige Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der GKV. Der Gesetzgeber dürfe sich nicht darauf beschränken, der Selbstverwaltung mehr Kompetenzen zuzuweisen, sondern er müsse auch die Eigenvorsorge und Eigenverantwortung des einzelnen stärker ins Blickfeld rücken. Sogenannte Wahltarife in der gesetzlichen Krankenversicherung, wie sie vor einiger Zeit von der FDP propagiert wurden, lehnt Ruf mit dem Argument ab, sie würden das tragende Prinzip der GKV unterhöhlen, nämlich das Umlagefinanzierungs- und Solidaritätsprinzip außer Kraft setzen. Auch eine wahlweise Kostenerstattung (bei Beibehaltung des Sachleistungsverfahrens als Regelprinzip) sei in der Sozialversicherung nicht praktikabel; allenfalls befürwortet Ruf ein obligatorisches, durchgängiges Kostenerstattungsverfahren für freiwillig Versicherte und Höherverdienende in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Auch sollten kostenregulierende Selbstbehalttarife für Höherverdienende erwogen werden, denn es könne nicht angehen, daß in der gesetzlichen Krankenversicherung Niedrigverdienende dazu „eingespannt“ werden, um Höherverdienende zu subventionieren („inverse Umverteilung“).

Nach den Feststellungen des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen, Essen, würden die freiwillig Versicherten (mit einer in der Regel höheren Anzahl mitversicherter Familienangehöriger und einem höheren Anspruchsniveau) zu „Kostgängern“ der Pflichtversicherten werden. Diese Feststellung dürfe aber nicht zur Forderung führen, die Beitragsbemessungsgrenze willkürlich zu erhöhen. Dies könnte auch zu einer entsprechend erweiterten Versicherungspflicht führen mit der Konsequenz, eines Tages die totale Versicherungspflicht für alle zu dekretieren. Vielmehr sollte erwogen werden, auch für höherverdienende Arbeiter eine Versicherungspflichtgrenze einzuführen und ab einer bestimmten Verdiensthöhe die Eigenverantwortung durch Selbstbehalttarife zu aktivieren. Den Vorschlag eines 1981 publizierten Gutachtens des Instituts für Gesundheits-Systemforschung, Kiel (Direktor: Prof. Dr. med. Fritz Beske, Vorsitzender des Bundesfachausschusses für Gesundheitspolitik der CDU), die gesetzlichen Leistungen auf bestimmte umrissene Grundleistungen zu beschränken, lehnte Ruf entschieden ab. Dieser Plan, der auch von den Ersatzkassenverbänden favorisiert wird, sieht vor, daß den Versicherten gleichzeitig die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, sich in der GKV Zusatzleistungen wahlweise „hinzuzukaufen“. Ein solches Modell sei nicht nur ordnungspolitisch verfehlt, sondern würde auch, so befürchtet Ruf, zu einer „Entsolidarisierung der Versicherten“ und zu einem „Mehrklassensystem“ in der gesetzlichen Krankenversicherung zu Lasten der sozial Schwächeren führen. HC